



Merkblatt

§ 38

Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

Der Bauherr hat nach Vollendung von genehmigten Bauvorhaben **VOR deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung** anzuzeigen.

Der **Fertigstellungsanzeige** sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. **Bauführerbescheinigung:** eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtigten Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. **Rauchfang-Dichtheitsbescheinigung:** bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. **E-Attest:** bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. **Vermessungsurkunde:** bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage.

Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 **dürfen bauliche Anlagen NICHT benützt** werden.

Keine Bauführerbescheinigung:

Wird bei den vollendeten Vorhaben keine Bescheinigung gemäß Punkt 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der **Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen**.